

**Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen an der Hochschule Fulda mit den Abschlüssen Bachelor und Master vom 4. Februar in der Fassung vom 9. Juni 2004 (StAnz. S. 2912) mit Änderungen vom 22. Juni 2005 (StAnz. S. 3083), 8. Februar 2006 (StAnz. S. 720), 10. Mai 2006 (StAnz. S. 1382) und 8. Juli 2009 (StAnz. S. 2809)**

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademische Grade, Prüfungen
- § 3 Dauer und Gliederung der Studiengänge
- § 4 Praxisphasen
- § 5 Module und ECTS-Punkte
- § 6 Prüfungsamt
- § 7 Prüfungsausschüsse
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, Prüfungskommissionen

2. Abschnitt: Prüfungsleistungen

- § 9 Prüfungsleistungen
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 11 Notenbildung der Module
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Störung
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Freiversuch
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 15 a Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen
- § 16 Meldung und Zulassung zu den Prüfungsleistungen
- § 17 Abschlussarbeit
- § 18 Abgabe und Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen und der Abschlussarbeit
- § 19 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Urkunde
- § 20 Diploma Supplement, ECTS-Rang

3. Abschnitt: Einstufungsverfahren

- § 21 Einstufungsprüfung

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 23 Einsicht in Prüfungsunterlagen, Widersprüche
- § 24 Inkrafttreten

Anlage

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die allgemeinen Bestimmungen gelten für alle Studiengänge der Hochschule Fulda mit den Abschlüssen Bachelor und Master. Sie bilden mit der auf den Studiengang bezogenen Besonderen Prüfungsordnung die jeweilige Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

- (2) Die Fachbereiche erlassen die Besonderen Prüfungsordnungen. Diese bedürfen der Zustimmung des Senats und der Genehmigung des Präsidenten.
- (3) Die besonderen Prüfungsordnungen, die Prüfungsausschüsse und die einzelnen Prüferinnen und Prüfer sollen auf Anforderungen der Studierenden in der Übernahme von Familienaufgaben Rücksicht nehmen.

## § 2 Akademische Grade, Prüfungen

- (1) Der Bachelor-Grad bildet den berufsqualifizierenden Abschluss eines Bachelor-Studiengangs. Der Abschluss setzt die Absolvierung der studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit voraus. Die auf den jeweiligen Studiengang bezogenen Studienziele sollen in der Besonderen Prüfungsordnung genannt werden. Mit dem Bachelor-Grad wird grundsätzlich die Eignung zur Aufnahme eines Master-Studiums festgestellt.
- (2) Der Master-Grad bildet den erweiterten berufsqualifizierenden Abschluss eines Master-Studiengangs. Der Abschluss setzt die Absolvierung der studienbegleitenden Modulprüfungen und der Master-Arbeit voraus. Die auf den jeweiligen Studiengang bezogenen Studienziele sollen in der Besonderen Prüfungsordnung genannt werden. Mit dem Erreichen des Master-Grades wird grundsätzlich die Eignung für die Aufnahme eines Promotionsstudiums festgestellt.
- (3) Aufgrund der bestandenen Bachelor- bzw. Masterprüfung verleiht der Fachbereich gemäß der Besonderen Prüfungsordnung den Grad. Bei interdisziplinären Studiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. Zulässige Abschlussbezeichnungen sind der Anlage 1 zu entnehmen. Für nicht-konsequente Masterstudiengänge dürfen Mastergrade verwendet werden, die von den in der Anlage 1 aufgeführten Bezeichnungen abweichen.

## § 3 Dauer und Gliederung der Studiengänge

- (1) Regelstudienzeiten betragen mindestens drei und höchstens vier Jahre für die Bachelor-Studiengänge und mindestens ein und höchstens zwei Jahre für die Master-Studiengänge. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre. Kürzere Regelstudienzeiten sind aufgrund besonderer studienorganisatorischer Maßnahmen möglich. Die Festlegung der Regelstudienzeit eines Studiengangs erfolgt in der Besonderen Prüfungsordnung.
- (2) Bei einer Regelstudienzeit von drei Jahren sind für den Bachelor-Abschluss in der Regel 180 ECTS-Punkte nachzuweisen. Sofern die besonderen Prüfungsordnungen der Fachbereiche nichts anderes festlegen, entsprechen 60 ECTS-Punkte dem Grundstudium nach § 63 Abs. 3 Satz 2 HHG; mit der Erarbeitung von 60 Credits verfügen die Studierenden über eine der fachgebundenen Hochschulreife entsprechende Qualifikation. Für den Master-Abschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums 300 ECTS-Punkte benötigt. Im Übrigen richtet sich die in Bachelor- oder Master-Studiengängen zu erwerbende Anzahl von ECTS-Punkten nach den unterschiedlichen, im Rahmen der Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes möglichen Regelstu-

dienzeiten. Die Festlegung der ECTS-Punkte eines Studiengangs erfolgt in der Besonderen Prüfungsordnung.

- (3) Bachelor- und Master-Studiengänge beinhalten eine Abschlussarbeit (Bachelor-/Master-Arbeit), mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit soll nach Art und Anforderung den Charakter des Masterabschlusses als weiterer berufsqualifizierender Abschluss betonen und ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau gewährleisten. Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt mindestens 6 ECTS-Punkte und darf 12 ECTS-Punkte nicht überschreiten; für die Masterarbeit ist ein Bearbeitungsumfang von 15 bis höchstens 30 ECTS-Punkten vorzusehen. Die Festlegung der Frist für die Abschlussarbeit und die Festlegung des Arbeitsumfangs, gemessen in ECTS-Punkten, erfolgt in der Besonderen Prüfungsordnung.
- (4) In vierjährigen Bachelor-Studiengängen kennzeichnen die Besonderen Prüfungsordnungen diejenigen Module, deren Bestehen einer Zwischenprüfung entsprechend § 15 Abs. 1 Satz 2 HRG gleichsteht.

#### § 4 Praxisphasen

- (1) Das Studium kann Module beinhalten, die als Praxisphasen ausgewiesen sind. Die Studierenden sollen durch konkrete wissenschaftliche Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis an berufliche Tätigkeiten heran geführt werden.
- (2) Der Umfang der Praxisphasen ist in der Besonderen Prüfungsordnung zu regeln.
- (3) Bei einem Studienaufbau mit Praxisphasen können die Besonderen Prüfungsordnungen vorsehen, dass eine gleichwertige berufspraktische Tätigkeit die erste Praxisphase ganz oder teilweise ersetzen kann. Ein Antrag auf Anerkennung einer berufspraktischen Tätigkeit als erste Berufspraxis ist beim Prüfungsausschuss schriftlich einzureichen.
- (4) Die Besonderen Prüfungsordnungen regeln die Art und Weise der im Rahmen der Praxisphase zu erbringenden Leistungsnachweise und legen die Anzahl der ECTS-Punkte fest.
- (5) Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, können die Besonderen Bestimmungen ausnahmsweise vorsehen, dass die Praxisphase durch gleichwertige Praxisprojekte ganz oder teilweise ersetzt werden.
- (6) Zur Ausgestaltung der Praxisphasen wird vom Fachbereich eine Berufspraktische Ordnung erstellt.

#### § 5 Module und ECTS-Punkte

- (1) Studiengänge bestehen aus Modulen. Module sind Zusammenfassungen von Lehr- und Lerngebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten. Sie dienen im Rahmen des Studiums dem Kompetenzerwerb und sind durch Lernziele definiert.
- (2) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch ECTS-Punkte dargestellt. Der Gesamtaufwand zur Erreichung der Lernziele eines Studienjahres beträgt

60 ECTS-Punkte. Die Besonderen Prüfungsordnungen legen die Anzahl und Inhalte der Module sowie die ECTS-Punkte und gegebenenfalls weitere zu erbringende Leistungsnachweise und die Prüfungsleistungen fest.

- (3) Ein Modul umfasst in der Regel 5 ECTS-Punkte bzw. ein Vielfaches von 5 ECTS-Punkte und schließt in der Regel mit einer Prüfung ab. Die Besonderen Prüfungsordnungen können abweichend davon Module vorsehen, die mindestens 4 und höchstens 6 ECTS-Punkte bzw. ein Vielfaches davon umfassen.
- (4) Module schließen in der Regel nach einem Semester ab. In Ausnahmefällen können die Besonderen Prüfungsordnungen Module vorsehen, die sich über zwei Semester erstrecken. Module, die sich auf maximal drei Semester erstrecken, sind zulässig, wenn sie sich auf den Praxistransfer oder gemeinsam mit der Berufspraxis durchgeführte Projekte beziehen.
- (5) Einem ECTS-Punkt liegen in der Regel 30 Zeitstunden (60 Minuten) zugrunde.

## § 6 Prüfungsamt

- (1) Das Prüfungsamt ist in Zusammenarbeit mit den Prüfungsausschüssen der Fachbereiche für die Organisation des Prüfungswesens an der Hochschule Fulda einschließlich der Erteilung der Zeugnisse, Urkunden und Diploma Supplements zuständig.

## § 7 Prüfungsausschüsse

- (1) Für jeden Studiengang bildet der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss, der für die Organisation und Durchführung der Prüfungen in dem Studiengang zuständig ist.

Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer (Prüfungskommissionen),
- Festlegung der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen und deren Bekanntgabe; pro Semester ist mindestens ein Prüfungstermin vorzusehen,
- Entscheidungen über Prüfungszulassungen,
- Entscheidungen über die mündliche Nachprüfung nach § 14 Abs. 2,
- Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
- Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung,
- Organisation der Anrechnung von außerhalb der jeweils geltenden Studiengangsprüfungsordnung erbrachten Prüfungsleistungen,

- (2) Jedem Prüfungsausschuss gehören zwei Professorinnen oder Professoren und eine Studierende oder ein Studierender an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt, die Professorinnen und Professoren für mindestens zwei Jahre, die Studierenden für ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Jeder Prüfungsausschuss bestimmt ein Mitglied der Professorengruppe zur oder zum Vorsitzenden.

- (4) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein studentisches Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in bezug auf diese Angelegenheit.
- (5) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.
- (6) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit in Prüfungsangelegenheiten erlangen, verpflichtet. Sie haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilzunehmen.

## § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, Prüfungskommissionen

- (1) Zu Prüferinnen und Prüfern werden nur Professorinnen oder Professoren und andere nach § 23 Abs. 3 HHG berechnigte Personen bestellt. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bzw. bei Abschlussarbeiten zur Zweitprüferin oder zum Zweitprüfer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer, bei mehreren Fachgebieten, auf die sich die Prüfungsleistung bezieht, aus der entsprechenden Anzahl von Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung). Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (3) Die Zusammensetzung der Prüfungskommission sollen der Studentin oder dem Studenten rechtzeitig, spätestens 10 Kalendertage vor den Prüfungsterminen, bekannt gegeben werden.

## 2. Abschnitt: Prüfungsleistungen § 9 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden durch folgende Leistungsnachweise erbracht:
  - mündliche Prüfungen (z.B. Seminarvorträge, Fachgespräche, praktische Demonstrationen)
  - schriftliche Prüfungen (z. B. Klausuren, Hausarbeiten, Studienarbeiten, Projektarbeiten, Softwareerstellung)
  - Die Besonderen Prüfungsordnungen können andere Prüfungsarten vorsehen, die nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.Die Form der schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistungen ist bei Beginn des Moduls schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Die Studierenden sollen die Prüfungsleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem betreffenden Modul bzw. der betreffenden Lehrveranstaltung ablegen können. Die Besonderen Prüfungsordnungen können Teilprüfungsleistungen vorsehen.

- (3) Bei Klausuren sind Gruppenarbeiten nicht zulässig. Finden sonstige schriftliche Arbeiten als Gruppenarbeiten statt, müssen die individuellen Leistungen der einzelnen Studentin oder des einzelnen Studenten deutlich erkennbar (nach Seitenzahlen, Abschnitten oder dergleichen) und bewertbar sein. Klausuren dauern mindestens 60 Minuten.
- (4) Mündliche Prüfungen sollen je Studentin oder Student und Fach mindestens 15 Minuten und dürfen nicht mehr als 60 Minuten betragen.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen in den einzelnen Fachgebieten sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Beurteilung der jeweiligen Prüfung ist der Studentin oder dem Studenten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben und zu begründen.
- (6) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören, es sei denn, der Prüfungsinhalt ist wegen einer Geheimhaltungspflicht nicht öffentlich; die Zulassung von Zuhörern kann von den räumlichen Gegebenheiten abhängig gemacht werden. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende kann bei berechtigtem Interesse auch anderen Personen das Zuhören gestatten oder Personen als Zuhörer ausschließen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Macht eine Studentin oder ein Student glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Studentin oder dem Studenten gestattet, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

## § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Schriftliche Prüfungsleistungen müssen spätestens zwei Wochen nach dem Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters bewertet werden, Abschlussarbeiten nach spätestens 8 Wochen. Die besonderen Bestimmungen können diese Frist verkürzen.
- (2) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:
  - 1 = sehr gut eine hervorragende Leistung
  - 2 = gut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
  - 3 = befriedigend eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
  - 4 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
  - 5 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen ist die Angabe einer Nachkommastelle erforderlich; dabei können einzelne Noten um 0,3 auf Zwi-

schennoten erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (4) Sofern eine Besondere Prüfungsordnung Prüfungsvorleistungen (z.B. Laborleistungen, Praktika etc.) vorsieht, soll die Benotung entfallen. Die Beurteilung lautet in diesen Fällen "mit Erfolg teilgenommen".
- (5) Die Besonderen Prüfungsordnungen können für die Bildung der Note Gewichtungen einzelner Prüfungsleistungen vorsehen. Die Gewichtung kann auf der Grundlage der ECTS-Punkte erfolgen, sofern zwischen der Arbeitsbelastung der Studierenden und der zu bewertenden Prüfungsleistung ein entsprechender Zusammenhang besteht.
- (6) Im Ergebnis wird bei der Bildung der Note nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die so ermittelte Note lautet:  
bei einem Ergebnis
  - bis einschließlich 1,5 = sehr gut
  - von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
  - von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
  - von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
  - ab 4,1 = nicht ausreichend
- (7) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an der Notenbildung einer Prüfungsleistung beteiligt, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet.
- (8) Es besteht die Möglichkeit, sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern / Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

## § 11 Notenbildung der Module

- (1) Die Note eines Moduls ergibt sich aus der Bewertung der Prüfungsleistung oder errechnet sich aus der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, sofern Teilleistungen vorgesehen sind.
- (2) Werden mehrere Teilprüfungsleistungen zu einer Modulnote zusammengefasst, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen oder aus der Zusammenfassung der gewichteten Prüfungsleistungen.
- (3) Die ECTS-Punkte eines Moduls sind erworben, wenn die Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden ist.

## § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Störung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Studentin oder der Student einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder die Fristversäumnis von der Studentin oder dem Studenten geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit

der Studentin oder des Studenten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann ein Attest eines Amtsarztes verlangt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob der entsprechende Prüfungsteil als nicht bestanden gilt.

- (3) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Studentin oder dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Studentin oder dem Studenten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Versucht die Studentin oder der Student, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Studentin oder ein Student, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Bei Ausschluss von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung kann die Studentin oder der Student verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Abs. 2 S. 4 und Abs. 3 gelten entsprechend.

### § 13 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet ist.
- (2) Die Studienabschlussarbeit ist nicht bestanden,
  - wenn die Arbeit nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist oder
  - als Gruppenarbeit nicht den Anforderungen gem. § 9 Abs.3 entspricht,
  - die Studentin oder der Student die Arbeit aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, nicht fristgerecht abliefern oder von ihr zurücktritt,
  - der Prüfungsausschuss feststellt, dass die Studentin oder der Student eine Täuschung begangen hat oder die Versicherung nach § 18 Abs.1 unwahr ist.
- (3) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen mit mindestens "ausreichend" bewertet worden sind.
- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Leistungsübersicht ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Module und erworbenen ECTS-Punkte und die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist.

### § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Freiversuch

- (1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. Die Besonderen Prüfungsordnungen können im Rahmen eines Freiversuchs Regelungen zur Notenverbesserung vorsehen.



- (2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen (außer der Abschlussarbeit) können höchstens zweimal wiederholt werden. Ist eine Modulprüfung auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, kann die Besondere Prüfungsordnung vorsehen, dass eine Nachprüfung durchgeführt wird. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland in Studiengängen, die derselben bundesweiten Rahmenordnung unterliegen, sind anzurechnen.
- (3) Die Besonderen Prüfungsordnungen sollen Fristen für Wiederholungsprüfungen vorsehen; darüber hinaus sollen Regelungen für die Geltendmachung und Anerkennung von Gründen für die Überschreitung dieser Fristen getroffen werden.
- (4) Die Besonderen Prüfungsordnungen können Regelungen zum Freiversuch treffen.
- (5) Eine Wiederholungsprüfung zählt noch zu dem Semester, in dem die Prüfung erstmals abgelegt wurde

### § 15 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Module, die bei vergleichbarer Credit-Anzahl in vergleichbaren Studiengängen erbracht wurden, werden auf Antrag als Modul anerkannt.
- (2) Module in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Module sind gleichwertig, wenn sie nach Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) Bei dieser Gleichwertigkeitsprüfung von Modulen, ECTS-Punkte und ihr zugeordneten Prüfungsleistungen ist auch zu berücksichtigen, ob die erworbenen Lernergebnisse bzw. Kompetenzen gleichwertig sind.
- (4) Bei der Anrechnung von Modulen, ECTS-Credits, Prüfungsleistungen und berufspraktischen Tätigkeiten, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Anrechnung bzw. Anerkennung kann mit der Auflage verbunden werden, einzelne Leistungsnachweise innerhalb eines bestimmten Zeitraums nachzuholen.
- (5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Werden einzelne Nachweise über Prüfungsleistungen vorgelegt, entscheidet er im Benehmen mit der jeweiligen Professorin oder dem jeweiligen Professor. Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

### § 15 a Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen

- (1) Für Kompetenzen, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die ECTS-Punkte der entspre-

chenden Module auf Antrag angerechnet werden. Voraussetzung für die Anrechnung von ECTS-Punkten ist der individuelle Nachweis in einem vom Fachbereich beschlossenen und im Rahmen der Akkreditierung geprüften Verfahren (APEL-Verfahren).

- (2) Die Anrechnung der ECTS-Punkte erfolgt ohne Note und wird im Abschlusszeugnis entsprechend ausgewiesen.
- (3) In einem Studiengang können maximal 50 % der ECTS-Punkte durch APEL-Verfahren angerechnet werden.

### § 16 Meldung und Zulassung zu den Prüfungsleistungen

- (1) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Prüfungsleistung innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten und bekannt gegebenen Zeitraums. Eine Meldung zur Prüfung kann ohne wichtigen Grund nur innerhalb der Anmeldefrist zurück genommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Zu den Prüfungsleistungen wird, soweit die Besonderen Prüfungsordnungen nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmen, zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang eingeschrieben ist, ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung und die nach den Besonderen Prüfungsordnungen erforderlichen Leistungen nachweist.
- (3) Die Besonderen Prüfungsordnungen regeln den Zeitpunkt zu dem die Praxisphase nach § 4 anerkannt sein muss.
- (4) Die Zulassung zu den Prüfungen ist zu versagen, wenn die Studierende oder der Studierende eine Prüfung in demselben Studiengang, bzw. in Studiengängen anderer Fachhochschulen, die derselben Rahmenprüfungsordnung unterliegen, endgültig nicht bestanden hat, oder wenn die Studierende oder der Studierende sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

### § 17 Abschlussarbeit

- (1) Die Studentin oder der Student kann die Prüferin oder den Prüfer sowie die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer für ihre oder seine Abschlussarbeit vorschlagen. Mindestens eine Prüferin/ein Prüfer der Abschlussarbeit muss dem jeweiligen Fachbereich als Professor/in angehören. Das Thema der Abschlussarbeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt; der Studentin oder dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu unterbreiten. Ein Anspruch auf Berücksichtigung der Vorschläge und der Prüfer besteht nicht.
- (2) Die Themenvergabe erfolgt über das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas sowie die Bearbeitungsfrist bis zur Abgabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach der Ausgabe zurückgegeben werden.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind von der Prüferin oder dem Prüfer so zu begrenzen, dass die Frist für die Bearbeitung der Abschlussarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit ruht, wenn Verzögerungsgründe eintreten, die die Studentin oder der Student nicht zu

vertreten hat. Ruht die Bearbeitungszeit länger als drei Monate, so gilt die Abschlussarbeit als nicht unternommen; der Studentin oder dem Studenten ist nach Wegfall der Hinderungsgründe eine neue Abschlussarbeit zuzuweisen. Die Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.

#### § 18 Abgabe und Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen und der Abschlussarbeit

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind fristgemäß bei der Prüfungskommission abzugeben. Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung in Papierform im Prüfungsamt abzugeben. Außer bei Klausuren ist zum selben Zeitpunkt eine elektronische Version der Prüfungsleistung bzw. Abschlussarbeit zur Erfüllung von Archivierungspflichten abzugeben. Eine weitere elektronische Version der Prüfungsleistung bzw. Abschlussarbeit ist anonymisiert (ohne das Deckblatt und andere Passagen, die personenbezogene Daten enthalten) zum Zwecke der Plagiatskontrolle in einer von der Hochschule bestimmten Weise abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Prüfungsleistung bzw. Abschlussarbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und dass die elektronische Version den anderen abgegebenen Ausfertigungen entspricht. Die Plagiatskontrolle kann mit Hilfe beauftragter Dritter erfolgen.
- (2) Die Note der Abschlussarbeit errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den beiden Einzelbewertungen. Liegen diese um mehr als zwei volle Notenstufen auseinander, oder lautet lediglich eine der beiden Bewertungen auf „nicht ausreichend“, wird eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer hinzugezogen und die Note aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen bestimmt; sie ist auf „ausreichend“ festzustellen, wenn wenigstens zwei Bewertungen auf „ausreichend“ lauten. Die Besonderen Prüfungsordnungen können vorsehen, dass die Studentin oder der Student ihre oder seine Arbeit in einem Kolloquium erläutert oder eine mündliche Prüfung stattfindet. In diesem Fall ist auch zu regeln, mit welchem Gewicht das Ergebnis des Kolloquiums bzw. die mündliche Prüfung in die Bewertung des Moduls eingeht.
- (3) Die Abschlussarbeit kann bei Nichtbestehen nur einmal wiederholt werden. Im Falle der Wiederholung ist eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in § 17 Abs. 2 S. 3 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die Studentin oder der Student bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

#### § 19 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Urkunde

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich nach Maßgabe des § 10 aus den Modulnoten. In den Besonderen Prüfungsordnungen kann eine besondere Gewichtung einzelner Modulnoten festgelegt werden.
- (2) Über das bestandene Studium erhalten die Studentinnen oder die Studenten i.d.R. innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das die geprüften Module, deren Bewertung, das Thema der Abschlussarbeit sowie die Gesamtnote

enthält. In das Zeugnis der Abschlussprüfung können auch Studienrichtungen bzw. Studienschwerpunkte oder Zusatzleistungen aufgenommen werden.

- (3) Das Zeugnis wird von der Dekanin bzw. dem Dekan oder der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet; es trägt das Datum des Tages, an dem die Abschlussprüfung erfolgreich abgeschlossen worden ist.
- (4) Die Studentin oder der Student erhält neben dem Zeugnis eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird. Die Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule und der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

## § 20 Diploma Supplement, ECTS-Rang

(1) Mit der Aushändigung des Zeugnisses erhalten die Studentinnen oder die Studenten ein deutsch- und englischsprachiges „Diploma Supplement“, in dem u.a. die wesentlichen Informationen zum Inhalt und zur Profilierung des Studiengangs aufgeführt sind.

(2) Zusätzlich wird eine Bescheinigung über den ECTS-Rang entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgestellt:

- A die besten 10%
- B die nächsten 25%
- C die nächsten 30%
- D die nächsten 25%
- E die nächsten 10%

Grundlage der Berechnung des ECTS-Rangs sind die Abschlussnoten nach der deutschen

Notenskala mit einer Nachkommastelle von 1,0 bis 4,0 der Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Studiengangs, die im Zeitraum der letzten 36 Monate - gerechnet vom Monat der Zeugnisausstellung – ihr Studium erfolgreich beendet haben. Die Gruppengröße zur Berechnung des ECTS-Rangs umfasst mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen. Wird diese Gruppengröße innerhalb von 36 Monaten nicht erreicht, ist der Zeitraum zu verlängern, bis die erforderliche Gruppengröße erreicht ist. Die Bescheinigungen werden erstmalig ausgestellt, wenn die Voraussetzungen nach Satz 2 – 4 vorliegen.

(3) Für einzelne Module kann der ECTS-Rang auf Antrag ausgewiesen werden. Absatz 2 gilt entsprechend.“

## 3. Abschnitt: Einstufungsverfahren § 21 Einstufungsprüfung

(1) Bewerberinnen und Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 63 HHG, die auf andere Weise als durch ein Hochschulstudium besondere Fähigkeiten und Kenntnisse erworben haben, die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums erforderlich sind, können die Zulassung zu einer Einstu-

fungsprüfung beantragen. Durch die Einstufungsprüfung soll festgestellt werden, welche Semester sowie Prüfungsleistungen bzw. Module erlassen werden können für welches Semester die Bewerberin oder der Bewerber zuzulassen ist und wie viel ECTS-Punkte auf das Studium anrechenbar sind.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
  - ein Lebenslauf mit Angabe des Ausbildungsweges und des bisherigen beruflichen Werdegangs,
  - öffentlich beglaubigte Abschriften oder öffentlich beglaubigte Ablichtungen der Zeugnisse, die für den Nachweis der nach § 63 HHG geforderten Zugangsberechtigung für die Aufnahme eines Hochschulstudiums notwendig sind,
  - sonstige, zum Nachweis der in Abs.1 angesprochenen besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche Unterlagen, insbesondere Zeugnisse,
  - eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits eine Abschlussprüfung im gleichen Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zur Einstufungsprüfung. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die in Abs.2 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht.
- (4) Wird der Zulassungsantrag abgelehnt, erteilt das Prüfungsamt einen schriftlichen, mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (5) Wird die Bewerberin oder der Bewerber zur Einstufungsprüfung zugelassen, legt der Prüfungsausschuss schriftlich fest, in welchen Prüfungsfächern und in welcher Form die Prüfung abzulegen ist. Der Prüfungsausschuss kann festlegen, ob und ggf. welche weiteren Teilleistungen zu erbringen sind.
- (6) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung wird ein Zeugnis erteilt, in welchem festgestellt wird, welche Prüfungsleistungen bzw. Module anerkannt werden, für welches Semester die Bewerberin oder der Bewerber zugelassen wird und wie viel ECTS-Punkte auf das Studium anrechenbar sind.

#### 4. Abschnitt: Schlussbestimmungen § 22 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat die Studentin oder der Student bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten entsprechend berichtigt und die Prüfungsleistung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin oder der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat die Studentin oder der Student vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass

sie oder er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung ganz oder teilweise "nicht bestanden" erklärt werden.

- (3) Der Studentin oder dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Abschlussprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### § 23 Einsicht in Prüfungsunterlagen, Widersprüche

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Studentin oder dem Studenten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule zu erheben und schriftlich zu begründen. Hilft die Dekanin oder der Dekan beziehungsweise der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

### § 24 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

#### Anlage 1

<b>Fächergruppen</b>	<b>Abschlussbezeichnungen</b>
----------------------	-------------------------------

<b>Fächergruppen</b>	<b>Abschlussbezeichnungen</b>
Sprach- und Kulturwissenschaften Sport, Sportwissenschaft Sozialwissenschaft Kunstwissenschaft	Bachelor of Arts (B.A.) Master of Arts (M.A.)
Mathematik, Informatik Naturwissenschaften Medizin <sup>1</sup> Agrar, Forst- und Ernährungswissenschaften <sup>1</sup>	Bachelor of Science (B.Sc.) Master of Science (M.Sc.)
Ingenieurwissenschaften	Bachelor of Science (B.Sc.) Master of Science (M.Sc.) oder Bachelor of Engineering (B.Eng.) Master of Engineering (M.Eng.)
Wirtschaftswissenschaften	nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs: Bachelor of Arts (B.A.) Master of Arts (M.A.) oder Bachelor of Science (B.Sc.) Master of Science (M.Sc)
Rechtswissenschaften <sup>1</sup>	Bachelor of Laws (LL.B) Master of Laws (LL.M)

---

<sup>1</sup> Anm.: Betrifft nicht die staatlich geregelten Studiengänge